

99050049007000, 99050049007000

Zulassung als Sachverständiger für Gegenproben beantragen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9064053/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050049007000, 99050049007000
Leistungsbezeichnung I	Zulassung als Sachverständiger für Gegenproben beantragen
Leistungsbezeichnung II	Zulassung als Sachverständiger für Gegenproben beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und

Modul	Sachverhalt
	Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/_43.html https://www.gesetze-im-internet.de/gpv/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/pr_flabv/index.htm https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/_43.html https://www.gesetze-im-internet.de/gpv/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/gpv/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/gpv/_3.html
Teaser	Als private/r Sachverständige/r für Gegenproben benötigen Sie für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben eine Zulassung.
Volltext	<p>Im Rahmen der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung werden regelmäßig Stichproben von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen zur Überprüfung der Verkehrsfähigkeit entnommen.</p> <p>Die Wirtschaftsbeteiligten können die Proben auf eigene Kosten von privaten Sachverständigen (Gegenprobensachverständigen) untersuchen lassen, um so Beanstandungen der Überwachungsbehörden zu entkräften und nachweisen zu können, dass sie ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen sind.</p> <p>Als private/r Sachverständige/r benötigen Sie für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben eine Zulassung. Sie müssen die in Ihrem jeweiligen Fachgebiet erforderliche Ausbildung aufweisen und eine praktische Tätigkeit von zwei Jahren auf diesem Fachgebiet erbracht haben. Neben Ihrer fachlichen Kompetenz müssen Sie zudem nachweisen können, dass Sie über ein zur sachgerechten Durchführung der</p>

Modul

Sachverhalt

Untersuchung geeignetes Prüflaboratorium verfügen.

Zur Untersuchung der in § 43 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs und § 42 Abs. 1 Satz 2 des Vorläufigen Tabakgesetzes genannten Gegen- oder Zweitproben (ausgenommen Futtermittel) sind nur solche privaten Sachverständige befugt, die für diese Tätigkeit durch die zuständige Behörden des Bundeslandes, in dem sie ihren Hauptsitz (Sitz des Laboratoriums) haben, zugelassen sind.

Erforderliche Unterlagen

Die Voraussetzungen für eine Zulassung sind in der Gegenproben-Verordnung und in der Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung beschrieben.

- Antrag,
- Unterlagen zur beruflichen Qualifikation (zum Beispiel staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker oder Veterinär, anderer Hochschulabschluss), nämlich: Belege der einschlägigen Fachkenntnis und Lebenslauf,
- persönliche Verpflichtungserklärung,
- Führungszeugnis nach § 30 BZRG.

Alle Unterlagen dürfen nicht älter als einen Monat sein.

Laboratorium:

- Anerkennung im Sinne der Richtlinie (93/99/EWG) für die Prüfgebiete – Akkreditierung,
- Erklärung über Beschäftigungsverhältnis.

Voraussetzungen

Kosten

Die Erteilung der Zulassung als Gegenprobensachverständiger ist kostenpflichtig. Die Gebühren bestimmen sich nach der jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung in Verbindung mit dem dazu ergangenen Verwaltungskostenverzeichnis. Genaue Auskünfte hierüber erteilt die zuständige Stelle.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Modul	Sachverhalt
Frist	Für die Antragstellung gibt es keine Frist. Änderungen, die die Zulassung oder die eingangs genannte Anzeige betreffen, müssen der zuständigen Behörde unverzüglich mitgeteilt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Es gelten besondere Zulassungsvoraussetzungen. Diese sind in der Gegenproben-Verordnung und der Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung geregelt. Eine bundesweite Liste der behördlich zugelassenen Gegenprobensachverständigen ist auf der Homepage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) verfügbar. Weitere Informationen zur Lebensmittelsicherheit finden Sie ebenfalls dort.</p> <p>https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/10_Gegenprobensachverstaendige/lm_gegenprobensachverst_node</p> <p>https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Flyer/nach_Abteilungen/01_Flyer_BVL_Bundesamt.html</p> <p>https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/10_Gegenprobensachverstaendige/lm_gegenprobensachverst_node</p> <p>https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Flyer/nach_Abteilungen/01_Flyer_BVL_Bundesamt.html</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV).
Zuständige Stelle	
Formulare	Der Antrag auf Zulassung als Gegenprobensachverständiger nach § 43 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) kann formlos eingereicht werden.
Ursprungsportal	Zulassung als Sachverständiger für Gegenproben beantragen, Apply for approval as an expert for cross-checks